

Dresden und Umgebung

Eine unverkorkste Sache

Ein Kork ist ein Nichts, nicht wahr? Aber ist die Korkengröße, nicht? Was ist schon ein Kleinkorken?

Das haben vielleicht die Dresdner Schulungen vor 20 Jahren gedacht, welche Jungen und Mädchen, die heute schon wieder eigene Jungen und Mädel in die Schule holen.

Und diese eigenen, die wissen's ganz genau: Kork ist wichtig. Kork ist Rohstoff, den wir brauchen und den wir uns nicht so ohne weiteres verschaffen können. Oder was ist die nordeuropäische, die spanische, die portugiesische Kortezie etwa in der Dresdner Oper. Spanien bei Spanien wie die Wiesen und Weinfelder.

Darum der mit den Kortzen von all den gesuchten Blättern. Bogart Pöte, das Blattchensymbol, das in einer kleinen Vierausfamilie dieser Sammlung eigentlich zusammengeblieben ist, war ihrer Größe nicht sicher. Der Kork und der Korker, die hier sonst nur in die Kasse verloren, um zu leben, ob irgendwo ein sauberer Toft ausgebaut war, die erloschene lebendige Augen wie die absterbenden Blüten, seien den Blumenläden um. Und holen die Korte. Bis auf einen allereinzigen.

Hans und Peter waren natürlich nicht die einzigen Schüler der 2. Volksschule auf der Carolistraße, die so verloren. Denn wie holtet sonst?

Aber das soll erst am Schluß kommen. Also kleine Jungen und Mädel dieser Schule legten Kork zu Kork, untersuchten jenseits, wie sie nun mal waren, die Abfallstoffs unter dem Unterricht, Tante und Großvater. Ein Weitewerk holtete den Sammelleiter unter den Klasse — welche hat die meisten?

Wie ein großes Rennen war die Sache ausgezogen! An der schwangeren Tafel im Kortidor vermerkt ein Lehrer jeweils mit einem Kreidchen, welche Klasse nun wieder einen Vorprung hatte. So fand, daß in wenigen Wochen 35000 Korte, von größten bis zum allerkleinsten Tintenfleckchenfort, zusammengefunden. Eine Klasse allein hat es bis jetzt zu 10000 Stück gebracht. Sie war die Siegerin.

Von den Schülerinnen hatten Kortzelaten in der Schule, manche auch doch kleine dicke Kortelscheiden, mit denen man die Kortenzähne abschneiden. Da müssen natürlich mehrere zusammengeklebt werden, bis der unglaubliche Klotz in einem Kortekoffer herauskommt.

Dresden feiert hat im großen Rahmen der Bildzeile in der Spize gelegen. Seine Aufzähllung bestag 50000 Kilo, das ist 38000 Kilo mehr als Pelzal.

Die Dresdner können wahnsinnig stolz auf diese Erzeugnis sein!

Vorsicht beim Überschreiten der Straße!

Ein neuer schwerer Unfall gibt Veranlassung, zu warnen, vor löschen Straßenbahnen die Straße zu überschreiten. Durch ein losches Verhalten wurde am Montagabend gegen 20 Uhr auf der Tieregartenstraße ein 70 Jahre alter Mann von einer vierzehnjährigen Straßenbahn erfaßt und tödlich überfahren.

Beim Spiel verunglüfft

Das Spiel auf den Straße wurde einem 19-jährigen Mädchen zum Verhängnis. Am Freitag Abend, als die Straßenbahn, hatte auf der verkehrsreichen Tieregartenstraße zwischen Moritzburg und Löbtau einen Unfall gezeigt und ließ plötzlich gegen einen vorüberfahrenden Lastkraftwagen. Das Kind starb kurz nach dem Unfall.

Eine Augenwache mit zwei Anhängern und ein Straßenbahnaus der Linie 22 führte am Montag 17.31 Uhr auf dem Tieregarten Platz gegenübereinander. Es entstand beträchtlicher Sachschaden.



Ein Bahnarzt, welcher heimlich dichtet

Ursula Grabley-Gässpiel im Komödiensaal

Ein Bahnarzt, welcher heimlich dichtet, war den Autoren Gustav Seidl und Peter Stiller original und ausdrücklich genug, ein Stück darüber zu schreiben. Möbel der Titel „Heimlichkeiten“ immerhin noch einige andere Möbelstücke zu vermeiden offen läßt. Aber, was man auffangt keineswegs vermeidet hätte, nämlich daß eben dieser Bahnarzt eine durchaus besondere Natur mögt, sogar nicht ohne Witz das „Jugendliche Schleichen Phantasieliche“ eines Tüchterlings in apostrophenartigem Versteck, gerade dieses leuchtet dem Saal zwischen im ersten Komödiensaal. Von hier werden den Dialogen trockene Pointen mit allgemeiner Überlegenheit losgelassen, verarbeitet, hier wird der „Dichter“ hinter Bahn gesogen, kam, mit der Bombe der Videofotografen geschlossen. Dantes Schwager und Schwägerin, die „alte Hände voll zu tun haben“, sind zum Schlub auf der Bühne. Das Ende ist also so glücklich, wie wir es längst vermutet hatten und wie man es bei aller Heimlichkeit der „Heimlichkeiten“ doch kaum laut sagen darf.

Überzeugend laufen Schwager und Schwägerinnen, damit die feinen fiktiven Entwicklungen aufkommen; es sind im ganzen nur vier Ursula Grabley, Schneiderin Erika, Anne Bruck, Schneiderin Gisela, Edwin Pfeifer, Schwager Gustav, und Georg Bößel, Schwager Rudolf. Auch wenn der lächelnde Bahnarzt Witz behält, läßt er „noch lange kein Auge nieder“. Im Gegenteil, er kann sich mit Biegeln der Protagonist in der Anteilnahme seiner zwei Freunden und läßt sein freundliches Temperament in diefer und jener Richtung artig und mit Erfolg galoppieren. Was wiederum Ursula Grabley zu schauspielerischen Paraden wider Pfeife, Bahnarzt und Dichter in spielerischer Bewegung fest und ihr das Spielerei, Scherz, Ironie, Satire und — wenn man will — auch noch nette Bedeutung in dem Bühnentext. Die anderen beiden Schauspieler geben

Mehr dunkelblaues Licht gegen Fliegergefahr

Lichterflamme, auch bei Tage verboten

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat Ausführungsbefehlungen zur Verbundungsverordnung erlassen. Darin wird festgestellt, daß die zur Aufrechterhaltung des militärischen Lebens und des Verkehrs während der Verbundung notwendigen Maßnahmen unzweckmäßige Unternehmungen verurteilt werden, durch die feindlichen Flieger Ordnung und gezielte Bombenwirkung erleichtert werden. Der Flieger soll daher angeordnet, daß zur Bekämpfung dieser Wirkung mit sofortiger Wirkung die bestimmten Teilebiete der Verbundung blaues Licht verwendet wird.

Im Abänderung entgegenstehender Bestimmungen wird daher folgendes verfügt:

1. Blaues Licht ist künftig zu verwenden:
a) für Fahrzeuge, deren Ausgänge unmittelbar ins Freie führen (Eingangsstufen, Vorräume, Durchgangsäume, Windläufe, Ecken, Türen);
b) für Innenecken, deren Fenster noch anhängend zwar leicht abgeschließbar sind, aber gelegentlich unter Belastung einer schwachen Beleuchtung geöffnet werden (z. B. Räume in Krankenanstalten).

Solche Räume sind neben der Normalbeleuchtung mit Blaulichtleuchten ausgestattet, die lediglich vor dem Auftreten der Feinde und Fliegern an Stelle der

Normalbeleuchtung eingeschaltet sind;

c) für die Inneneleuchtung von Straßenbahnen, Omnibussen, Kraftwagenen und Schiffen;

d) für Annenecken, deren Fenster noch anhängend zwar leicht abgeschließbar sind, aber gelegentlich unter Belastung einer schwachen Beleuchtung geöffnet werden (z. B. Räume in Krankenanstalten).

Für die unter Nummer 1 genannten als fahrbaren Räumen ist nur dunkelblaues

Licht zu verwenden:

2. Blaues Licht ist künftig zu verwenden:

a) für leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

b) für die unter Nummer 1 genannten als fahrbaren Räumen;

c) für die Inneneleuchtung von Straßenbahnen, Omnibussen, Kraftwagenen und Schiffen;

d) für Annenecken, deren Fenster noch anhängend zwar leicht abgeschließbar sind, aber gelegentlich unter Belastung einer schwachen Beleuchtung geöffnet werden (z. B. Räume in Krankenanstalten).

Für die unter Nummer 2 genannten als fahrbaren Räumen ist nur dunkelblaues

Licht zu verwenden:

3. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

4. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

5. Für die unter Nummer 3 genannten als fahrbaren Räumen ist nur dunkelblaues

Licht zu verwenden:

6. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

7. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

8. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

9. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

10. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

11. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

12. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

13. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

14. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

15. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

16. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

17. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

18. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

19. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

20. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

21. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

22. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

23. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

24. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

25. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

26. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

27. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

28. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

29. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

30. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

31. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

32. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

33. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

34. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

35. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

36. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

37. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

38. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

39. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbüros, Postämter, Postämter, Apotheken etc., sind die amtlich vorbereiteten Kennzeichen unter Beachtung der vorstehenden der Verbundungsverordnung weiter zu verwenden.

40. Die Fenster von Treppenhäusern sind künftig abzudunkeln.

41. Leuchtende Olympia-Schilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Poststellenbüros. Nur beleuchtete Olympia-Schilder auf Annenecken öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bushaltestände, Bushaltestellen, oder Bushaltestellen, Poststellenbü

